

Abschnitt 4

- 4. Angaben über Lebensdauer und Laufzeit
 - 4.1 Prüfprogramm zur Erhöhung der Lebensdauer
 - 4.2 Besondere Instandhaltungsverfahren und Geräte mit Laufzeitbeschränkung
 - 4.3 Einschränkung der Lufttüchtigkeit
(Nur gültig für U.S. registrierte Flugzeuge!)

4. Angaben über Lebensdauer und Laufzeit

4.1 Prüfprogramm zur Erhöhung der Lebensdauer

Allgemeines

Die Ergebnisse der an Tragflügelholmen nachträglich durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, dass die Betriebszeit der GFK Segelflugzeuge auf 12000 Flugstunden erhöht werden kann, wenn für jedes Stück (über die obligatorische Jahresnachprüfung hinaus) in einem speziellen Mehrstufenprogramm die Lufttüchtigkeit unter dem Aspekt der Lebensdauer nachgewiesen wird.

Fristen

Hat das Segelflugzeug eine Betriebszeit von 3000, 6000 und 9000 Flugstunden erreicht, so ist eine Nachprüfung nach einem vorgeschriebenen Prüfprogramm durchzuführen, welches beim Hersteller angefordert werden muß. Bei positivem Ergebnis dieser Nachprüfung bzw. nach ordnungsgemäßer Reparatur der festgestellten Mängel wird die Betriebszeit des Segelflugzeuges um 3000 Flugstunden erhöht. Die maximal zulässige Betriebstundenzahl beträgt 12.000 Flugstunden.

Die Lebensdauerverlängerung bezieht sich auf den aktuellen Stand der Flugstunden während der Prüfung. Anders ausgedrückt: Das Flugzeug darf nur betrieben werden, wenn innerhalb der letzten 3000 Flugstunden der Bau oder eine erfolgreiche Lebensdauerverlängerung stattgefunden hat.

Wurde unzulässigerweise die Betriebszeit überschritten, gilt die Lebensdauerverlängerung ab dem letzten Fälligkeitstermin.

Für eine evtl. Betrieb über 12 000 Flugstunden hinaus werden zu gegebener Zeit noch Einzelheiten festgelegt.

Änd.Nr.	Dat.	Sig.	Autor	Datum	Seite Nr.
TM15	/ 06.12.07	mg	Juntow	März 89	4.2

Prüfprogramm

Das jeweilige Prüfprogramm ist in aktuell gültiger Fassung beim Hersteller anzufordern.

Qualifikation

Die Prüfungen dürfen nur beim Hersteller oder einem Luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung vorgenommen werden.

Befundbericht

Die Ergebnisse der Ausführung sind in einem entsprechenden Befundbericht aufzuführen, wobei zu jeder Maßnahme Stellung zu nehmen ist. Werden die Prüfungen in einem LTB vorgenommen, so ist dem Hersteller eine Kopie des Befundberichtes zur Auswertung zuzusenden. Nach Eingang und Durchsicht des Berichtes wird von der Firma AS eine Eingangsbestätigung ausgestellt und dem Halter umgehend zugesandt. Danach kann der Prüfer die Erhöhung der Lebensdauer wie im Prüfprogramm angegeben im Bordbuch und den Prüfunterlagen bescheinigen.

Jahresnachprüfungen

Die durchzuführende Jahresnachprüfung bleibt durch diese Regelung unberührt

<p>Änd.Nr. Dat. Sig. TM15 / 06.12.07 mg</p>	<p>Autor Datum Juntow März 89</p>	<p>Seite Nr. 4 . 3</p>
---	--	-------------------------------------

4.2 Instandhaltungsverfahren und Geräte mit Laufzeitbeschränkung

Besondere Instandhaltungsverfahren

In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren sind die Dichtungsringe und Nutring-Dichtungen der Wasserballastventile zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen (Siehe Fig. 2.4-1).

In regelmäßigen Abständen von 6 Jahren ist der Bremsschlauch der hydraulischen Bremsanlage auszutauschen. Befindet sich der Bremsschlauch in gutem Zustand, braucht er nicht ausgetauscht werden, unter der Bedingung, daß er mindestens alle 100 h auf seinen Zustand überprüft wird.

Geräte mit Laufzeitbeschränkung

Schlepp-Kupplungen

Für die serienmäßig als **Schwerpunkt-Kupplung** eingebaute Tost-Sicherheits-Kupplung "Europa G 72 bzw. G 73 oder G 88"

und die wahlweise als **vordere Kupplung** eingebaute Tost-Bugkupplung "E 22" (Einbauposition Rumpfspitze) oder Tost „E 72“, „E 75“ oder „E 85“ (Einbauposition vor dem Knüppel) gelten die Laufzeiten bis zur Nachprüfung, die im zugehörigen Stückprüfschein angegeben sind.

Die Betriebs- und Wartungsanweisungen des Kupplungsherstellers sind zu beachten!